

Pflichten des Hundehalters oder Hundeführers

Sie haben sich zur Haltung eines Hundes entschieden. Gewiss ist das neue Haustier eine große Bereicherung, es gibt aber auch viele Pflichten, die Sie als Hundehalter oder als Hundehalterin übernommen haben. Die wichtigsten Pflichten rund um die Anmeldung und Registrierung können Sie hier nachlesen.

Was hat eine Hundemeldung zu enthalten?

Ist der Hund älter als zwölf Wochen, ist er binnen drei Tagen bei der Hauptwohnsitzgemeinde mit folgenden Angaben zu melden:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
4. der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis
5. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro je Hund)
6. der Nachweis über die Registrierung in der Heimtierdatenbank nach dem Tierschutzgesetz

Im Zuge der Anmeldung im oberösterreichischen Hunderegister wird auch die amtliche Hundemarke ausgegeben. Der Halter hat dafür zu sorgen, dass diese an öffentlichen Orten auch sichtbar getragen wird.

Wo gilt Maulkorb- und Leinenzwang?

1. Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
2. Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden;
3. In öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z. B. in Einkaufszentren, Badeanlagen und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Ausgenommen davon sind Assistenz-, Therapiebegleithund bzw. Jagd- und Diensthund während der Ausübung ihres Verwendungszweckes.

Wie muss eine Hundeleine oder ein Maulkorb beschaffen sein?

Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.



Wer darf einen Hund halten?

Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Person muss über die nötige Sachkunde für das Halten verfügen und psychisch, physisch und geistig dazu in der Lage sein. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit gegeben ist (Nachweis: Strafreisterauszug).

Wie ist ein Hund zu führen?

Ein Hund ist in einer Weise zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Menschen und Tiere dürfen zusätzlich nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Des Weiteren darf ein Hund nicht an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken unbeaufsichtigt herumlaufen.

Welche weiteren Aufgaben hat der Hundehalter/ Hundeführer?

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Änderungen bekanntgeben

Jede Änderung der Hundehaltung (Versicherung, Hundedaten) ist umgehend am Marktgemeindevater bei Frau Breithaller unter ☎ 07683 5006 35 zu melden.